

WEISSER RING e.V. - Postfach 26 13 55 - 55059 Mainz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V.

Bundesgeschäftsstelle:

Opferrechte, Internationales und Ehrenamt Postfach 26 13 55 - 55059 Mainz Weberstraße 16 - 55130 Mainz

Telefon: (06131) 83 03-0 Telefax: (06131) 83 03-45

Internet: www.weisser-ring.de E-Mail: info@weisser-ring.de

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) AZ R B 2 - 4131/8-R5 385/2014

Datum:

10.12.2014

Durchwahl

-49

Diktatzeichen: Ihr Zeichen:

Wü / 2600023

Aktenzeichen:

SSA00509

Sehr geehrte Damen und Herren,

# I. Einleitung

Der WEISSE RING dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf, der vor allem der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 dient. Aus unserer Sicht sind im Bereich der Dolmetschleistungen und Übersetzungen sowie bei den Informationsrechten der Opfer wichtige Anliegen der EU-Richtlinie sachgerecht umgesetzt worden. Insbesondere die genauere und übersichtliche Fassung der Belehrungspflichten in den §§ 406i und 406k StPO-E ist zu begrüßen.

Allerdings enthält der Entwurf auch etliche Schwächen und Lücken, durch die die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelungen und die Ausfüllung der Anforderungen der Opferschutzrichtlinie infrage gestellt werden.

#### II. Begriffe

# 1. Der Begriff "Verletzter"

Gemäß § 48 Abs. 3 StPO-E soll die besondere Rücksichtnahme dem Zeugen zugutekommen, der "zugleich der Verletzte" ist, gemäß § 158 StPO-E hat "der Verletzte" Anspruch auf Bestätigung des Eingangs der Anzeige und Hilfe zur Verständigung, gemäß

12



§ 406g Abs. 2 StPO-E sollen "Verletzte" sich eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen können. Dieselbe Begriffswahl findet sich in §§ 406i und j StPO-E.

Von einer Definition des Begriffes Verletzter sieht der Gesetzentwurf ausweislich der Begründung (A.I.1.a) "bewusst" ab. Falls damit, wie es die Richtlinie ermöglicht und der WEISSE RING seit langem fordert, die Anwendbarkeit der vorgenannten Vorschriften auch auf mittelbare Opfer, etwa die Eltern oder der Ehemann einer einem schweren Sexualdelikt zum Opfer gefallenen jungen Frau, ermöglicht werden soll, gelingt das auf diesem Wege nicht. Der Begriff des Verletzten wird im Strafverfahrensrecht bereits gebraucht und zwar im engen Sinne des direkten Opfers. Das ergibt sich jedenfalls aus § 395 StPO, wonach die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger gemäß Abs. 1 dem Verletzten und gemäß Abs. 2 bei Tötung einer Person auch deren Kindern, Eltern, Geschwistern, Ehegatten und Lebenspartnern zusteht. Demensprechend spricht auch § 406h StPO nicht von Verletzten, sondern von "zum Anschluss mit der Nebenklage Befugten".

Der Gesetzgeber wird sich also bei den oben genannten Vorschriften entscheiden müssen, welche Regelungen nur für direkte Opfer einer Straftat gelten sollen, welche auch für nahestehende Personen. Der WEISSE RING fordert, mindestens den Schutz bei Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen gemäß § 48 Abs. 3 StPO-E und die psychosoziale Prozessbegleitung bei Vorliegen von deren weiteren Voraussetzungen auch nahestehenden Personen zukommen zu lassen.

#### 2. Das besondere Schutzbedürfnis

Gemäß § 48 Abs. 3 StPO-E sind sämtliche einen Verletzten betreffenden Ermittlungsmaßnahmen "stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen", die in Bezug genommenen Vorschriften bestimmen die Voraussetzungen der danach vorgesehenen Maßnahmen näher. Gemäß § 406h Abs. 5 StPO-E kann dem Verletzten in den Fällen des § 397a Abs. 1 Nummer 1 bis 3 ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die "besondere Schutzbedürftigkeit" des Verletzten dieses erfordert.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist im allgemeinen Teil davon die Rede, dass besonderes Augenmerk auf "Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen" gelegt werden solle (A.I.1). Die Opferschutzrichtlinie, deren Anforderungen durch die Schutzmaßnahmen im Strafprozess ja wohl genügt werden soll, unterscheidet zwischen Rechten und Schutz für alle Opfer und ihre Familien, insbesondere in den Artikeln 18-21, und Maßnahmen zum Schutz "besonders hilfsbedürftiger Opfer" in den Artikeln 21-24.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind in sich nicht konsistent, ihre Voraussetzungen, der Umfang der Anwendbarkeit und die jeweiligen Anforderungen unklar. Um die Anwendungsbereiche der jeweiligen Vorschriften klar abzugrenzen, sind die Begriffe im Gesetzestext auszufüllen, so wie es die Richtlinie tut. Es ist klar zu unterscheiden zwischen



den Informationsrechten, Ansprüchen auf schonende Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen, Schutz der Privatsphäre pp. für alle Opfer und ihre Familienangehörigen einerseits und besonderen Schutzmaßnahmen, wie etwa die psychosoziale Prozessbegleitung, die für Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen zu ergreifen sind.

#### III. Einzelnormen

# 1. §§ 48 StPO 68 StPO, 406 i StPO - Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren

a) Art. 18 der EU-Richtlinie vom 25.10.2012 verlangt Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung. Hierzu gehört auch der Schutz der Personaldaten des Opfers. In den Ermittlungsakten befindliche Opferdaten sind bisher unzureichend geschützt. Über die Akteneinsicht durch den Verteidiger gelangen sie in der Regel auch zum Täter und zu dessen Umfeld und können für Einschüchterungsversuche des Opfers missbraucht werden.

Es gilt daher, Vorkehrungen zu treffen, dass persönliche Daten gefährdeter Opferzeugen nicht an den Straftäter gelangen. Opferzeugen sollten deshalb berechtigt sein, schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Angaben über Wohnsitz, Beruf und Arbeitsplatz, in einem Datenschutzheft verwahrt werden, das an Verteidiger und andere Akteneinsichtsberechtigte nur ausgehändigt werden darf, wenn daran ein höherwertiges Interesse als das des Datenschutzes begründet ist. Diese Forderung hat auch bereits der 62. Deutsche Juristentag 1998 erhoben.

In dieses Heft gehören auch die Angaben, die das besondere Schutzbedürfnis begründen sowie alle Anträge des Geschädigten.

b) Artikel 18 Abs. 1 i. V. mit 21 Abs.1 der EU-Richtlinie verlangt auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und der Würde des Opfers bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen während des Strafverfahrens.

Besonderen Belastungen sind Opfer, insbesondere Opfer von Sexualdelikten vielfach bei ihrer Vernehmung ausgesetzt, wenn sie zu schambesetzten Sachverhalten befragt werden. Auch wenn anzuerkennen ist, dass Justiz und Polizei dabei vielfach sensibel und rücksichtsvoll vorgehen und dem Opfer eine unnötige Bloßstellung ersparen, kommt es doch immer noch vor, dass Opfer über das Unerlässliche hinaus mit Fragen zum höchstpersönlichen Lebensbereich regelrecht gepeinigt werden. § 68 Abs. 1 StPO, wonach Zeugen Fragen, die seinen oder seiner Angehörigen persönlichen Lebensbereich betreffen, nur gestellt werden sollen, wenn sie unerlässlich sind, ist zu schwach und wird im Hinblick auf das asymetrische Revisionsrisiko zulasten des Opfers von den Gerichten oft nicht gebührend beachtet. Der WEISSE RING fordert daher die Einführung eines relativen



Auskunftsverweigerungsrechts, wonach Opferzeugen Fragen zum höchstpersönlichen Lebensbereich nicht beantworten müssen, es sei denn, ein Richter hat ausdrücklich festgestellt, dass die Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Täters unerlässlich sind (vgl. § 158 öStPO).

c) Der in Art. 18 der EU-Richtlinie geforderte Persönlichkeitsschutz wird in § 48 Abs. 3 StPO-E verkürzt und bleibt hinter dem geltenden Recht zurück. § 171 I b GVG verlangt nicht "überwiegende" schutzwürdige Interessen des Zeugen, sondern nur die Verletzung schutzwürdiger Interessen. Deshalb ist in § 48 Abs. 3 Nr. 2 StPO-E der Ausdruck "überwiegende" sowie "Absatz 1" nach § 171b zu streichen.

In § 48 Abs. 3 Nr. 3 StPO-E müsste es heißen, das insbesondere geprüft werden soll, "ob auf Fragen zum persönlichen Lebensbereich nicht verzichtet werden kann, weil sie nicht unerlässlich i. S. des § 68a Abs. 1 StPO sind".

### 2. § 155 StPO - Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich

Auch eine Überarbeitung der knappen Regeln der StPO zum Täter-Opfer-Ausgleich ist entgegen der Auffassung des Referentenentwurfs (Begründung A.I.c) erforderlich.

- a) Art. 2 I d EU-Richtlinie definiert Wiedergutmachung als ein Verfahren, für das sich Opfer und Täter "aus freien Stücken" entscheiden. Darüber hinaus verlangt Artikel 12 I a, b, dass die Wiedergutmachung "nur zur Anwendung kommt, wenn dies im Interesse des Opfers ist" und eine "freie und in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung des Opfers" nach umfassender Aufklärung vorliegt. § 155a Satz 3 StPO, der das Täter-Opfer-Ausgleich-Verfahren nur bei ausdrücklichem Widerspruch des Opfers ausschließt, genügt dem Schutz des Verletzten auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung nicht, da dem Opfer die unterlassene Mitwirkung angelastet wird, indem ein ernsthaftes Bemühen des Täters um Ausgleich mit entsprechender Strafmilderung angenommen werden kann, ohne dass das Opfer beteiligt wird.
- b) Außerdem muss nach Art. 12 Abs. 1c der EU-Richtlinie als Voraussetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs bestimmt werden, dass der Straftäter "den zugrunde liegenden Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben" hat. Dies ist bisher nur von der Rechtsprechung bei schweren Gewaltdelikten anerkannt, gesetzlich aber nicht geregelt und wird daher in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt.



# 3. §§ 397, 406f, 406g und h StPO, psychosoziale Prozessbegleitung

Zu den verwendeten Begriffen "Verletzter" und "besonderes Schutzbedürfnis" siehe oben unter I. 2.

Die Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung greifen einerseits zu weit und lassen andererseits befürchten, dass sie mangels einheitlicher fachlicher Definition und ohne Absicherung der Finanzierung dem Zweck, für Opfer mit besonderem Unterstützungsbedarf spezialisierte Begleitung bereit zu stellen, nicht genügen können.

a) Voraussetzungen: Nach den Erkenntnissen der Traumaforschung ist der wichtigste Umstand für die Verhinderung einer Traumastörung der Beistand einer stabilen ruhigen Persönlichkeit, die durch Anwesenheit und Zuhören die Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses ermöglicht. In 75-90 % der Fälle bewirkt allein diese Unterstützung, dass keine behandlungsbedürftige Traumastörung entsteht. Diese zur Seite stehende Persönlichkeit ist in den meisten Fällen die von Opferzeugen auch gewünschte Prozessbegleitung. Lediglich eine kleine Gruppe von Opfern bedarf einer besonderen Begleitung durch Spezialisten, um sekundärer und wiederholter Viktimisierung und psychischen Schäden entgegen treten zu können.

Während Art. 22 der Richtlinie Sondermaßnahmen bei "besonderer Gefährdung hinsichtlich sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung" für insbesondere in Art. 22 Abs. 3 genannte Gruppen, z. B. Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben, Opfer von Hasskriminalität, Menschenhandel und sexueller Gewalt, oder von aufgrund ihrer persönlichen Merkmale, der Art und der Umstände der Straftat (Abs. 2) vergleichbare Opfergruppen fordert, knüpft § 406g Abs. 2 StPO-E die Einschaltung eines psychosozialen Prozessbegleiters an keine Voraussetzungen.

b) Ohne eine solche klare Beschreibung der Anforderungen an die Begleitung besteht die Gefahr einer Explosion dieses Instruments, gerade aufgrund der an sich überflüssigen Regelungen in § 406g Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO-E, denn gemäß § 406f Abs. 2 StPO in der geltenden und unveränderten Fassung hat jeder Verletzte das Recht, eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen. Damit ist grundsätzlich auch die Hinzuziehung eines psychosozialen Prozessbegleiters abgedeckt.

Anders als § 406f StPO sieht § 406g StPO-E aber keine Möglichkeit der Ablehnung dieser Begleitung durch die vernehmende Person vor. Damit wird der Beistand durch eine Person seines Vertrauens für den Verletzten entwertet und jeder Verletzte aufgefordert, sich nicht durch seine Vertrauensperson begleiten zu lassen, sondern eine (oft für ihn fremde) Person der psychosozialen Prozessbegleitung hinzuzuziehen, die gar nicht erforderlich wäre.

Insoweit ist es zum Schutz von Opferzeugen dringend erforderlich, die Forderung des WEISSEN RINGS nach einer Beschwerdemöglichkeit gegen die Verweigerung des



Beistands zu erfüllen und auch einen Gleichklang zwischen der Begleitung durch einen allgemeinen Opferunterstützungsdienst und einer psychosozialen Prozessbegleitung herzustellen.

- c) Hinsichtlich der psychosozialen Prozessbegleitung wären dann allenfalls Regelungen über eine Beiordnung zu treffen. Diese müssten aber nicht nur die Voraussetzungen klar beschreiben, sondern auch die Anforderungen an die Berufsträger definieren, die eine solche Aufgabe erfüllen sollen. Ohne Hinzuziehung der Ergebnisse der psychologischen Opfer- und Traumaforschung ist das unmöglich. Der Bundesgesetzgeber darf sich insoweit nicht darauf zurückziehen, einerseits in der eindeutig der Bundesgesetzgebung unterliegenden Strafprozessordnung ein solches Rechtsinstitut vorzusehen, andererseits aber jegliche Anforderungen an Funktion, Aufgabe und Art und Qualität der Ausführung den Ländern zu überlassen.
- d) Dasselbe gilt für die Finanzierung. Wenn die psychosoziale Prozessbegleitung als Institut des Strafprozesses ausgestaltet wird, auf das der durch eine Straftat Verletzte einen Anspruch hat, ist auch die Finanzierung über die entsprechenden Kostenregelungen sicher zu stellen. Umfang und Höhe der Finanzierung dürfen nicht von der Förderung durch Länder, Landkreise oder Kommunen abhängen. Ein völlig unterschiedlicher Stand der Versorgung mit psychosozialer Prozessbegleitung wäre die unvermeidliche Folge.

Verletzte und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Respektierung ihres aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgenden Selbstbestimmungsrechts. Deshalb ist mit dem Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung auch die freie Wahl des Begleiters sicher zu stellen. Mit der Finanzierung nur einzelner Stellen pro Landgerichtsbezirk wäre das nicht möglich. Vielmehr sind die Anforderungen an psychosoziale Prozessbegleitung hinsichtlich Ausbildung und Qualifikation allgemein zu definieren und in jedem Fall, in dem auf Antrag eines besonders belasteten Verletzten die Beiordnung eines solchen Begleiters erfolgt, dessen Finanzierung über das JVEG sicher zu stellen.

e) Unabhängig von allen sonstigen Überlegungen müsste in § 406g Abs. 1 S. 2 StPO-E der Ausdruck "Aussagebereitschaft" durch den Ausdruck "Aussagefähigkeit" oder "Aussagetüchtigkeit" ersetzt werden. Es wäre fatal, es zur Aufgabe eines Prozessbegleiters zu machen, die Aussagebereitschaft des Zeugen zu beeinflussen.

# 4. § 406 i StPO-E, Recht auf Zugang zur Opferunterstützung

Art. 8 I, II der EU-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Opfern kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten zu gewähren und die Vermittlung der Opfer zu Opferunterstützungsdiensten durch die zuständige Behörde, bei der die Straftat angezeigt wurde, zu erleichtern. Deshalb ist es geboten, in dem neuen § 406i Abs. 1 StPO-E zu normieren, dass der Verletzte gefragt wird, ob er die Kontaktaufnahme durch einen



Opferunterstützungsdienst wünscht, und dass einem entsprechenden Wunsch durch Weiterleitung der Kontaktdaten oder der Anzeige entsprochen wird.

# 5. Unverzügliche Rückgabe von Vermögenswerte

Art. 15 der EU-Richtlinie bestimmt, dass die im Rahmen des Strafverfahrens beschlagnahmten Vermögenswerte, die für eine Rückgabe in Frage kommen, den Opfern aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben sind, sofern sie nicht zum Zwecke des weiteren Strafverfahrens benötigt werden. Das Opfer einer Straftat darf hinsichtlich sichergestellter oder beschlagnahmter Beweisgegenstände nicht schlechter stehen als ein zu Unrecht Beschuldigter. Deshalb sollte in der Strafprozessordnung (z. B. in § 94 StPO) klargestellt werden, dass Gegenstände, die dem Verletzten gehören und die im Strafverfahren als Beweismittel beschlagnahmt wurden, unverzüglich herauszugeben sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Für Vermögensschäden, die dem Opfer aus der Beschlagnahme entstehen, ist eine Entschädigung nach den Grundsätzen des § 7 StrEG (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen) zu gewähren.

### 6. Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung

Nach Art. 11 der EU-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Opfer im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung haben. Das ist bisher Einstellungen mangels Tatverdachtes 170 gem. Ş StPO durch Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) gewährleistet, jedoch bei Opportunitätseinstellungen gem. 88 153 ff. **StPO** ausdrücklich ausgeschlossen (§ 172 II 3 StPO). Der Intention des Art. 11 der EU-Richtlinie würde es entsprechen, dem Opfer das Klageerzwingungsverfahren mit der Maßgabe zu eröffnen, dass nachgeprüft wird, ob die Opferbelange bei der Einstellung mit angemessen berücksichtigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

wille

Barbara Wüsten